

Aufgrund von § 23 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 BbgHG:

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO)^{1 2}

Neufassung vom 27.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Studienberatung
- § 4 Modularisierung und ECTS-Credits
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Verpflichtende Studienfachberatung und weitere Fristen
- § 7 Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots
- § 8 Mobilitätsfenster
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Beschlussverfahren
- § 11 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 13 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Klausuren
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abschlusskolloquium
- § 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2016 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 08.12.2015 seine Genehmigung erteilt.

- § 21 Täuschung
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Bewertung von Prüfungen
- § 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Berechnung der Gesamtnote
- § 27 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades oder des Zertifikats
- § 31 Aufbewahrungsfristen
- § 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 33 Schlussbestimmungen

Präambel

Das Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Gemäß dem universitären Leitbild ist das Studium international ausgerichtet und interdisziplinär geprägt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) enthält die allgemeinen Vorschriften entsprechend den Bestimmungen nach § 23 Abs. 1 BbgHG. Sie gilt für folgende Studiengänge:

1. Bachelorstudiengänge,
2. konsekutive Masterstudiengänge
3. weiterbildende Masterstudiengänge.

Für ein Aufbaustudium zum Erwerb eines Zertifikats im Sinne von § 4 Abs. 7 S. 7 HSPV gilt neben den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen diese ASPO nach folgender Maßgabe:

Für das Aufbaustudium zum Erwerb eines Zertifikats finden ausschließlich folgende Regelungen der ASPO Anwendung: § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 4, § 6, § 7 Abs. 3 bis 6 und 11 bis 13, §§ 9 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3, §§ 13 bis 16, §§ 19 bis 24, § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 6, §§ 29 bis 33.

(2) Studiengangsspezifisch über die ASPO hinaus erforderliche Regelungen treffen die Studien- und Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Ordnungen) zu den einzelnen Studiengängen. Sie regeln insbesondere:

1. die fachspezifischen Ziele des Studiums,
2. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad mit fachspezifischer Bezeichnung bzw. das zu verleihende fachspezifische Zertifikat,
3. fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls fachspezifische Regelungen zum Zulassungsverfahren auf der Grundlage der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
4. ggf. die Feststellung der Nichteignung des Studiengangs für die Form des Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Studienbeginn (Winter- und/oder Sommersemester),
6. den Aufbau des Studiums (Modulübersicht),
7. die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie deren Umfang.
8. Einzelheiten des Verfahrens, dessen Gegenstand die Durchführung einer verpflichtenden Studienfachberatung gemäß § 3 Abs. 3 ist.

§ 2 Abschlussgrade

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Bachelorgrad. Je nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs ist dies der Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) oder der Bachelor of Laws (LL.B.).

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in einem konsekutiven Masterstudiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Mastergrad. Je nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs ist dies der Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) oder der Master of Laws (LL.M.).

(3) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen i.d.R. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und nach diesem eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird im weiterbildenden Masterstudiengang ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben. Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Mastergrad. Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch Grade verliehen werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Abs. 2 abweichen. Die Abschlussbezeichnung ist in deut-

licher oder englischer Sprache studiengangsspezifisch festzulegen; gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen.

(4) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studium überwiegt.

(5) Mit dem Erwerb eines Zertifikats für das erfolgreiche Absolvieren von Zertifikatsmodulen (Module außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen) wird ein Aufbaustudium abgeschlossen. Mit einem Aufbaustudium können Bachelorstudiengänge im Hinblick auf die Aufnahme eines Masterstudiums ergänzt werden. Im Aufbaustudium sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen vertiefen oder ergänzen und damit die „entsprechende Qualifikation“ im Sinne des § 4 Abs. 7 Sätze 3, 7 und 8 HSPV nachweisen.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei Entscheidungen bezüglich der Studien- und Berufswahl oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studienfachberatung wird in Verantwortung der zuständigen Fakultät bzw. Fakultäten durchgeführt. Den Studierenden wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Modulangeboten, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Studiengängen oder Zertifikatsmodulen,
- im Falle eines Studiengang- und/oder Studienortwechsels,
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt oder
- im Falle der Unterbrechung des Studiums

in Anspruch zu nehmen.

(3) Studierende können zu einer Studienfachberatung gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet werden. Das Nähere hierzu regelt § 6 dieser Ordnung.

(4) Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird allen Studierenden innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet, der oder die sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltli-

chen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 4

Modularisierung und ECTS-Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) Die Modulbeschreibungen müssen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der ECTS-Credits, die Art und Weise der Überprüfung der Leistung, einschließlich der Notenvergabe, den erforderlichen Zeitaufwand (gemäß Absatz 4), die Qualifikationsziele, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebotes und dessen Verwendbarkeit (z. B. für andere Studiengänge) umfassen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. Modulbewertungen bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs oder der didaktischen Anforderungen, um die Erreichung der Qualifikationsziele in geeigneter Weise feststellen zu können, geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. Module die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“/„nicht bestanden“). Die Modulprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten und Seminararbeiten, Essays, Referate und Fallstudien.

(4) Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (ECTS-Credits) zu versehen, wobei diese für die Module nur vergeben werden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ lautet. Mit den ECTS-Credits wird das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder Workload) der Studierenden beschrieben. Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien

(z. B. Hausarbeiten, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z. B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vorbeziehungsweise Nachbereitung, Vorbereitung auf die Prüfung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. Ein ECTS-Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Credits vorzusehen. Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Credits aufweisen. Module sollen mindestens sechs ECTS-Credits umfassen und ein Vielfaches von drei sein.

(5) Die Verwaltung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in einem zentral bereitgestellten IT-System.

(6) Der Veröffentlichungstermin für die Veranstaltungsbeschreibungen ist spätestens der jeweilige Semesterbeginn. Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens sechs und höchstens acht Semester. Bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Sätzen 1 und 2 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

Mit dem Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses 300 ECTS-Credits zu erbringen.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Bei der individuellen Studienplanung bietet die speziell zuständige Studienfachberatung der Studiengänge Hilfe.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich die Nichteignung des Studiengangs für ein Teilzeitstudium feststellen, können Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, auch in Teilzeit studieren. Näheres regelt die Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 6

Verpflichtende Studienfachberatung und weitere Fristen

(1) Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ist gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende

de Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung nicht innerhalb einer in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung bzw. Ordnung zum Erwerb eines Zertifikats vorgesehenen angemessenen Prüfungsfrist, die vier Semester nicht unterschreitet, erfolgreich abgelegt haben. Hiervon ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung einer Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) Der oder die Studierende wird zu Beginn des auf das Fristende gemäß Absatz 1 folgenden Semesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Absatz 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß Abs. 1 folgt, abzuschließen. Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem beratenden Hochschullehrer oder der beratenden Hochschullehrerin dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) Die studiengangsspezifischen Ordnungen regeln weitere Punkte zu Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu einer Konkretisierung der für die Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung verantwortlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der Form der Beratung sowie das Verfahren zum Nachweis triftiger Gründe im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(7) Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. Die studiengangsspezifischen Ordnungen können nach oben abweichende Fristen vorsehen.

(8) Weitergehende Regelungen zu Fristverlängerungen finden sich in § 19.

§ 7

Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebotes

(1) Für jeden Studiengang wird in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung geregelt, welche Module das Studium umfasst. Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) ist obligatorisch. Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 17.

(2) Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in den studiengangsspezifischen Ordnungen vorgesehenen und im Detail in den Modulkatalogen beschriebenen Lehrformen vermittelt. Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse.

(3) Vorlesungen vermitteln studiengangsspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(4) Übungen, Tutorien, Kolloquien und Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der beglei-

tenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

(5) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Studiengänge vertraut gemacht. Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(6) Projekte sollen die Studierenden mit typischen Arbeitssituationen vertraut machen, insbesondere mit dem arbeitsteiligen und interdependenten Arbeiten in Teams.

(7) Exkursionen sollen den Studierenden ermöglichen, ergänzende Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, und dazu beitragen, die Studierenden mit relevanten Berufsfeldern vertraut zu machen.

(8) Workshops und Projekttag dienen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören z.B. das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren, interkulturelle Kompetenzen sowie die Vermittlung von Zeit- und Projektmanagementkompetenzen.

(9) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen. Näheres zu den Bedingungen der Praktika regeln die jeweiligen Praktikumsrichtlinien der Fakultäten oder die jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen.

(10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf das Studium im Ausland und die Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(11) Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen.

(12) Die Lehrenden können eine Anmeldung und, sofern dies aus didaktischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, eine Beschränkung für ihre Veranstaltungen festlegen. Teilnahmebeschränkungen und Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben. Die Studierbarkeit des Studiengangs muss gewährleistet sein.

(13) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zuzuordnen. Ein Leistungsnachweis derselben Lehrveranstaltung kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden.

§ 8 Mobilitätsfenster

(1) Mobilitätsfenster bieten den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums Zeiträume außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu verbringen. Folgende Mobilitätsfenster sind durch diese ASPO vorgesehen:

- Studienaufenthalte an anderen in- und ausländischen Hochschulen,
- Praxisaufenthalte im In- und Ausland.

(2) Die Studiengänge und Aufbaustudien sollen so gestaltet werden, dass sie Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen in- und ausländischen Hochschulen und Praxisaufenthalte im In- und Ausland bieten, ohne dass sich dadurch die erforderliche Studiendauer verlängert. Dies ist in den studiengangsspezifischen Ordnungen insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass den betreffenden Studierenden die Möglichkeit eröffnet wird, Studien- und Prüfungsleistungen auch bereits vorzeitig vor einem Aufenthalt nach Satz 1 bzw. auch danach im Rahmen der jeweils an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen wahrnehmen zu können. Nach Möglichkeit sollen Studierende die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen anteilig auch an der anderen in- bzw. ausländischen Hochschule belegen oder im Rahmen eines Praxisaufenthalts absolvieren zu können.

(3) In den studiengangsspezifischen Ordnungen und Ordnungen der Aufbaustudien ist festgelegt, in welchen Fällen ein Aufenthalt außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für die Studierenden obligatorisch ist. In diesem Fall regelt die studiengangsspezifische Ordnung Näheres zu den zu erbringenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(4) In Studiengängen, in denen die Studierenden einen Auslandsaufenthalt an (einer) in der studiengangsspezifischen Ordnung definierten Partneruniversität(en) absolvieren und am Ende ihres Studiums entweder ein gemeinsames Zeugnis der beiden Institutionen (Joint Degree) oder jeweils ein Zeugnis von den Partnerinstitutionen (Double Degree oder Triple Degree) erhalten, sind im Modulplan und Modulkatalog der studiengangsspezifischen Ordnung Regelungen zu den an den jeweiligen Hochschulen zu erbringenden Modulen und deren Umfang, deren gegenseitige Anerkennung und etwaige Regelungen zur Erbringung der Abschlussarbeiten und ggf. dazugehöriger Kolloquien zu treffen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für den jeweiligen Studiengang ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter oder einer Akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. Die studiengangsspezifischen Ordnungen

können darüber hinaus Regelungen zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses anderer Hochschulen bei gemeinsamen Studiengängen mit diesen aufnehmen. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Im Falle von Studiengängen, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt, darunter mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der verantwortenden Fakultäten. Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Änderung dieser Ordnung sowie der studiengangsspezifischen Ordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie nach Absatz 1 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 10 Beschlussverfahren

(1) Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schrift-

lich, per Telefax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt sind. Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen, einschließlich mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Eine Kopie des Protokolls beziehungsweise des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. Ferner kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit, die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit sowie Entscheidungen nach § 21, ausgenommen schwerwiegende Fälle, auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden die Entscheidungen nach Satz 2 dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung vorgelegt. Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2. Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2 vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen, wenn gegen die entsprechenden Entscheidungen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

§ 11

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (§ 17) und Abschlusskolloquien (§ 18) gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Für die Prüfer und Prüferinnen beziehungsweise Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht.

(3) Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehören und selbst mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad besitzen oder eine vergleichbare staatliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt haben. Nicht hochschulangehörige Beisitzer und Beisitzerinnen können auf Vorschlag des oder der jeweiligen Prüfenden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. Für die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(2) Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Ein

wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.

(3) Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen, pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen. Letztere liegt im Ermessen der Hochschule. Ein Anspruch der oder des Studierenden darauf besteht nicht mit Ausnahme der Regelung in Absatz 6 Satz 3.

(4) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 23 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein.

(5) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(6) Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Die Hochschule trägt die Beweislast im Falle einer Ablehnung hochschulischer Leistungen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach Abs. 1 S. 1 ab, wird auf Antrag eine Anerkennungsprüfung durch die Hochschule durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt. Prüfungen können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der oder die Lehrende zustimmt beziehungsweise

ungsweise dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

(2) Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die Nichtanmeldung.

(5) Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 14

Studienbegleitende Klausuren

(1) Die Dauer von Klausuren soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3) Klausuren und elektronische Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Die Studierenden haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Studierenden insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekanntge-

gebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von den aufsichtführenden Personen vermerkt werden.

(5) Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

§ 15

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll 15 Minuten je Studierenden und Fach nicht unterschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, durchzuführen. Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Prüfer oder der Prüferin beziehungsweise von den Prüfenden zu unterzeichnen. Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

§ 16

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1) Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Hausarbeiten, Seminararbeiten, Essays, Rezensionen und Seminarprotokolle, Projekt- und Arbeitsberichte, Poster und Forschungsexposés.

(2) Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Sofern die Prüfungsleistung in Form von einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle

Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4) Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Verlangt der Prüfer oder die Prüferin eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden. § 21 gilt entsprechend.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in ihrem Studienfach in der Lage sind.

(2) Sofern Abschlussarbeiten in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, muss die individuelle Leistung der beteiligten Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. § 44 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Studierenden suchen sich unter den in Absatz 3 genannten Personen einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die Betreuung der Abschlussarbeit aus. Finden die Studierenden keinen Erstgutachter oder keine Erstgutachterin, so bekommen sie durch den zuständigen Prüfungsausschuss einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin zugewiesen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang

von in der Regel mindestens 75 Prozent der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium erfolgreich absolviert haben. In den studiengangsspezifischen Ordnungen kann ein höherer Umfang an erforderlichen Leistungen geregelt werden. Die studiengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus auch konkrete Module benennen, die vor einer Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgreich absolviert werden müssen. Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Sofern die studiengangsspezifischen Ordnungen keine andere Stelle zur Antragsannahme regeln, stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit unter Nachweis der zu erbringenden Leistungen gemäß Satz 1.

(6) Nach der Zulassung zur Abschlussarbeit vergibt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin das Thema der Abschlussarbeit. Das Thema, Erstgutachter oder Erstgutachterin sowie Zweitgutachter oder Zweitgutachterin und der Zeitpunkt der Themenvergabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sind mit der Anmeldung der Abschlussarbeit gegenüber dem Prüfungsamt bzw. einer in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten anderen Stelle aktenkundig zu machen.

(7) Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. § 21 gilt entsprechend. Die studiengangsspezifischen Ordnungen können Ausnahmen von Satz 1 und 2 für Studienabschlüsse vorsehen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen.

(8) Die Abschlussarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die studiengangsspezifischen Ordnungen können weitere Sprachen vorsehen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und nach Rücksprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin sowie dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin. Der entsprechende Antrag ist vor der Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen.

(9) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf ECTS-Credits. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Credits.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt.

(10) Auf Antrag der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin in begründeten, von den Studierenden nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit in entsprechendem Umfang verlängern, wobei der Antrag unverzüglich nach Eintritt des von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(11) Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(12) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt bzw. einer in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelten anderen Stelle in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Die Abschlussarbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt und mit einem Titelblatt versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Die elektronische Version muss auf Plagiat überprüfbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden.

(13) Bei Versäumnis der Frist wird die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet.

(14) Bei fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit wird diese von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit einer Note nach dem in § 23 Abs. 1 bis 4 spezifizierten Schema bewertet. Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so werden die beiden Noten ohne Gewichtung gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere

Note zu runden. Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, können die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen. Wenn mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt. Liegen drei Gutachten vor, so setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen. Steht einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen der Abschlussarbeit zu deren Begutachtung nicht mehr zur Verfügung, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Gutachter oder eine andere sachkundige Gutachterin.

(15) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Das Ergebnis ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

(16) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Abschlussarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0 beziehungsweise kleiner als 4 Punkte) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. Die Abschlussarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Genaueres kann in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt werden.

§ 18 Abschlusskolloquium

In den studiengangsspezifischen Ordnungen kann ein Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung vorgesehen werden. Genaueres ist in den studiengangsspezifischen Ordnungen zu regeln. Das Abschlusskolloquium ist von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bezieht sich das Kolloquium auf die Abschlussarbeit, ist das Ergebnis der Abschlussarbeit den Studierenden vor der Prüfung mitzuteilen. Die studiengangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus die Kenntnisnahme der Gutachten regeln.

§ 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In begründeten Fällen (z. B. längere Krankheit) kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von den in § 6 Abs. 1 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen.

(2) Studierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich gere-

gelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Bezug auf die Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 3 werden im Zeugnis auf Antrag des Studierenden entsprechend ausgewiesen. Ein solcher Antrag ist insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis begründet.

§ 20

Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfer in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) Treten die Studierenden nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztli-

ches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaumt. Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören bzw. unzulässig auf Prüfer oder Prüferinnen sowie Aufsichtsführende einwirken, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z. B. Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. Vor diesen Entscheidungen nach Satz 3 erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Täuschung

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) zu bewerten. Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts, einer Abbildung oder des wesentlichen Sinns eines

Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines oder einer anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(2) Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß Absatz 1 entscheiden in der Regel die jeweiligen Prüfenden. Täuschungsversuche sind aktenkundig zu machen und – falls er die Entscheidung nach den studiengangsspezifischen Ordnungen nicht selbst zu treffen hat – dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen. Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch. Vor diesen Entscheidungen erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Entscheidungen über den Ausschluss von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden

a) durch folgende Noten ausgedrückt:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

b) durch folgende Bewertung nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung:

- sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
- gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
- vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
- befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
- ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
- mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
- ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Absatz 6 sowie nach § 26 vorgenommene Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils gel-

tenden Fassung, so sind die vergebenen Punkte dann folgendermaßen in Noten umzurechnen, wenn diese Prüfungsleistungen in Studiengängen abgelegt werden, in denen Prüfungsleistungen nicht nach dem Punktsystem für die erste und zweite juristische Prüfung bewertet werden:

14 bis 18 Punkte = 1,0
13 Punkte = 1,3
11 bis 12 Punkte = 1,7
10 Punkte = 2,0
9 Punkte = 2,3
8 Punkte = 2,7
7 Punkte = 3,0
6 Punkte = 3,3
5 Punkte = 3,7
4 Punkte = 4,0
0 bis 3 Punkte = 5,0.

(4) Eine Umrechnung von Noten in die Punktevergabe nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach folgendem Schema:

1,0 = 17 Punkte
1,3 = 13 Punkte
1,7 = 12 Punkte
2,0 = 10 Punkte
2,3 = 9 Punkte
2,7 = 8 Punkte
3,0 = 7 Punkte
3,3 = 6 Punkte
3,7 = 5 Punkte
4,0 = 4 Punkte
5,0 = 2 Punkte.

Das obige Schema gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge. Für diese wird die Notenumrechnung in den studiengangsspezifischen Ordnungen gesondert geregelt.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. Davon abweichende, über diese Mindestanzahl hinausgehende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Ordnungen getroffen werden. Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Abs. 14 Satz 2 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst. Im Falle einer Notengebung nach Absatz 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich. Prüfungsergebnisse von Klausuren sollen spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sollen nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfenden – im Falle eines Abschlusskolloquiums – von allen bewertet. Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Abs. 14 Satz 2 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Abs. 1 bis 4 angepasst. Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(7) Falls sich die Bewertung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung beziehungsweise den studiengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: Aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen wird der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Absatz 1 bis 4 genannten Notenwerten, bei zweien der bessere, gewählt.

§ 24

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen, soweit in den studiengangsspezifischen Ordnungen keine darüberhinausgehende Anzahl an Wiederholungen geregelt ist, innerhalb der Fristen des § 6 – mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium – zweimal wiederholt werden. Bezüglich der Wiederholung der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des Absatzes 3 anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ist ein Abschlusskollo-

quium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussarbeit und ein bestandenes Abschlusskolloquium dürfen nicht wiederholt werden.

(4) Ein Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist erfolgreich absolviert, wenn alle nach den studienengangsspezifischen Ordnungen erforderlichen Modulprüfungen, die Abschlussarbeit sowie ein ggf. nach den studienengangsspezifischen Ordnungen vorgesehenes Abschlusskolloquium bestanden sind.

(5) Den Studierenden, die eine Prüfungsleistung ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), wird vor dem Ablegen der Prüfung empfohlen, ein Beratungsgespräch mit dem modulverantwortlichen Dozenten oder der modulverantwortlichen Dozentin beziehungsweise den Prüfenden zu suchen.

§ 26 Berechnung der Gesamtnote

(1) Soweit in den studienengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, so wird die Gesamtnote des Abschlusses als Durchschnitt der für den Studienabschluss erforderlichen Module, der Abschlussarbeit sowie ggf. des Abschlusskolloquiums gebildet, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. Module, die als Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

1,0 bis 1,3 = „mit Auszeichnung“; „with distinction“
1,4 bis 1,5 = „sehr gut“; „very good“
1,6 bis 2,5 = „gut“; „good“
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“; „satisfactory“
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“; „sufficient“
ab 4,1 = „nicht ausreichend“; „insufficient“.

In Fällen einer Notenvergabe nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung:

- Sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
- Gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
- Vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
- Befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte

- Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
- Mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
- Ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

(2) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs als Kohorte zu erfassen, sofern diese vorhanden sind.

(3) Sofern in der jeweiligen Ordnung für ein Aufbaustudium nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmt sich die Zertifikatsgesamtnote als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 27 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat

(1) Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits innerhalb der Fristen des § 6 vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bis 4 ausgestellt.

(2) Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/den Dekan/en und/oder der/den Dekanin/innen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihren Vertretern oder ihren Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen.

Bei einem joint degree erhält der Absolvent bzw. die Absolventin einen Hochschulgrad mit einer gemeinsamen Urkunde aller beteiligten Hochschulen. Bei einem double und triple degree erhalten die Absolventen Hochschulgrade der jeweiligen Partnerhochschulen in Form mehrerer miteinander verzahnter Urkunden.

(3) Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle für den Abschluss erforderli-

chen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sofern Wahlmöglichkeiten bei der Anrechnung erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, haben die Studierenden die Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen vorzunehmen. Diese Festlegungen sind von den Studierenden durch Unterschriftsleistung zu bestätigen und dem Prüfungsamt vorzulegen. Die mehrfache Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Die Zuordnung wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter beziehungsweise seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu versehen. Bestandene Prüfungen, die nicht Gegenstand des Abschlusses sind, werden auf Antrag der Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt im Zeugnis mit den dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten zusätzlich ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann im Zeugnis die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung vermerkt werden.

(4) Außerdem erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“ ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin beziehungsweise von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(5) Den Studierenden können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

(6) Studierende, die alle erforderlichen Leistungen in einem Aufbaustudium erbracht haben, erwerben ein Zertifikat. Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie weist alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen sowie die Gesamtnote aus und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) Soweit die studiengangsspezifischen Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen, ist das Bachelor- bzw. Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder andere studienbegleitende Prüfungsleistung im zweiten

Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Bachelor- beziehungsweise Masterstudium ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das gegebenenfalls erforderliche Abschlusskolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen des Bachelor- oder Masterstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Haben die Studierenden das Bachelor- oder Masterstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiums sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen. Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die geprüften Studierenden.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des Bachelor- oder Masterstudiums können Studierende auf Antrag Einsicht in die für die Bewertung ihrer Leistungen relevante Unterlagen nehmen.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades oder des Zertifikats

(1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 4 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse und Zertifikate.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Aufbewahrungsfristen

(1) Für die Aufbewahrung von Unterlagen in den in dieser ASPO geregelten Studiengängen und Aufbaustudien gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) 50 Jahre für :
- Durchschriften oder Kopien der Abschlussdokumente (Urkunden, Diploma Supplements, Transcripts of Records) mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben,
 - Gutachten für schriftliche Arbeiten, insbesondere zu schriftlichen Abschlussarbeiten, z. B. Bachelor-, Masterarbeiten sowie Unterlagen zur Gutachterbestellung,
 - entsprechende Listen über nicht bestandene Prüfungen,
 - bei Exmatrikulation ohne Abschluss Durchschriften oder Kopien der Studienverlaufsvereinbarungen und Bescheide,
 - bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung Durchschrift oder Kopie des der oder dem Studierenden erteilten Bescheids.
- b) 10 Jahre für:
- Zensurenlisten bzw. Leistungsnachweise mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben
 - Prüfungsprotokolle (z. B. zu mündlichen Abschlussprüfungen),
 - schriftliche Abschlussarbeiten, z. B. Bachelor-, Masterarbeiten,
 - sonstige prüfungsrelevante Unterlagen von besonderer Bedeutung (z. B. amtsärztliches Attest, Entscheidung über Täuschungsversuch),
 - Anträge auf Zulassung zu Prüfungen, insbesondere die Abschlussprüfungen, einschließlich der zur Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht der oder dem Studierenden zurückgegeben worden sind.
- c) 8 Jahre für:
- Schriftliche, elektronische oder praktische Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche und praktische Arbeiten) und Prüfungsprotokolle (z. B. zu

mündlichen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen).

- d) 5 Jahre für:
- ggf. Widerruf- oder Rücknahmebescheid,
 - sonstige Unterlagen (z. B. Beurlaubungsanträge mit Kopie der Bewilligung oder Ablehnung, Anträge auf Wechsel der SPO, FSO oder weiteren studiengangsspezifischen Ordnung, Anträge auf Zeugniserstellung, Anträge auf Teilzeitstudium).

(2) Fristbeginn der in Absatz 1 benannten Aufbewahrungsfristen ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung, der Bescheid über eine Exmatrikulation ohne Abschluss bzw. der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen mitgeteilt worden ist.

(3) Alle Unterlagen, die zur Erfüllung aktueller Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind regelmäßig dem Universitätsarchiv im Originalzustand zur Übernahme ins Zwischenarchiv anzubieten. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Absatz 1 werden die Akten auf ihre Archivwürdigkeit überprüft und – in Abstimmung mit der abgebenden Stelle – vernichtet bzw. ins Endarchiv übernommen.

(4) Die angegebenen Fristen in Absatz 1 gelten entsprechend auch für die ausschließlich digital vorliegenden Dokumente. Sie werden in elektronischer Form, gemäß der geltenden Rechtsnormen, archiviert.

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Neufassung der ASPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 08.05.2013 tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

§ 33 Schlussbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium bzw. ein Aufbaustudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis von Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen in der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung der ASPO gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen (FSO) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 08.05.2013 ab. Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser Neufassung der ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen studiengangsspezifischen Ordnungen fortzuführen und abzuschließen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Neufassung der ASPO bereits bestehende Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge

oder für ein Aufbaustudium sowie Fachspezifische Ordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (FSO) sind bis zum 31.12.2016 in zu dieser ASPO ergänzende studiengangsspezifische Ordnungen zu überführen. Im Falle einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) sowie Fachspezifischen Ordnungen (FSO) nach dem Inkrafttreten dieser ASPO ist die hier vorliegende Fassung der ASPO unter Berücksichtigung eventueller Änderungssatzungen für die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) sowie der Fachspezifischen Ordnungen (FSO) zu Grunde zu legen. Im Falle des Satzes 2 sind die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Fachspezifischen Ordnungen bereits vor dem 31.12.2016 in studiengangsspezifische Ordnungen zu überführen.

(3) Diese Neufassung der ASPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder einem Aufbaustudium aufnehmen.

(4) Regelungen, die sich aufgrund von höherrangigen gesetzlichen Änderungen ergeben haben, und deren Verfahrensweise nur in dieser Ordnung geregelt sind, insbesondere § 6 zur verpflichtenden Studienfachberatung, werden auf alle Studierenden angewandt, sofern die gesetzlichen Änderungen ebenso auf bereits immatrikulierte Studierende anzuwenden sind.